



Sozialdemokratische Partei
Bolligen

Bolligen, den 27. Mai 2011

An den
Gemeinderat Bolligen
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

Parkplatzbewirtschaftung – Öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderäte
Sehr geehrter Herr Rufer

Gerne nimmt die SP Bolligen die Möglichkeit wahr, zur Parkplatzbewirtschaftung Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Mitwirkung in erster Linie das „Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze“ betrifft, da nur der Erlass desselben in der Kompetenz der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger steht. Wir nutzen aber gerne die Gelegenheit, uns auch zu den anderen Dokumenten zu äussern und Ihnen unsere grundsätzlichen Überlegungen zur Parkplatzbewirtschaftung in Bolligen mitzuteilen.

I. Konzept für die Parkplatzbewirtschaftung

1. Wie aus ihren Unterlagen (Konzept, Ausgangslage) hervorgeht, ist die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in Bolligen schon seit bald 2 Jahrzehnten ein Thema! So wurde bereits im Anschluss an die Ortsplanungsrevision von 1994 ein Konzept erarbeitet (Büro Roduner). Seither wurden immer wieder Anläufe genommen, um die Parkplatzbewirtschaftung in Bolligen einzuführen (Konzept der Planungskommission, 2000; Konzept „Brunner“, 2006), ohne aber zu konkreten Resultaten zu gelangen. 2007 wurde dann ein erster Schritt gemacht und die Teilbewirtschaftung im Bereich der Station Bolligen realisiert (P+R Anlage). Wir betrachten es als zwingend, dass die Parkplatzbewirtschaftung jetzt rasch realisiert wird, damit die jahrelangen Diskussionen

darüber ein Ende finden. Weitere Konzepte, allenfalls unter Beizug von weiteren Experten, würden noch mehr personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, was aus unserer Sicht auf jeden Fall zu vermeiden ist.

2. Die meisten Gemeinden der Agglomeration Bern, so auch die Nachbargemeinden Ostermundigen (1995), Ittigen (1996) und Moosseedorf (2009) haben zum Teil schon in den 90-er Jahren die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung eingeführt.
3. Im Sinne einer nachhaltigen Lösung fordern wir den Gemeinderat auf, die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze bei den Liegenschaften der Gemeinde sowie der Strassenparkplätze im Umfang des in Beilage 3 aufgeführten Konzeptes einzuführen. Dies bedeutet im Übrigen bei weitem nicht eine flächendeckende Bewirtschaftung, wie der Plan zu Beilage 2, z.B. für die Parkkartenzone B, ganz klar aufzeigt.
4. Die schrittweise Bewirtschaftung, wie sie der Gemeinderat vorschlägt, indem vorläufig nur Parkplatzbeschränkungen beim Alten Schulhaus, dem Schulhaus Lutertal und der Gemeindeverwaltung eingeführt werden sollen, betrachten wir als nicht sinnvoll. Wie bereits oben hingewiesen, wird dieses Vorgehen die vorhandenen Probleme im besten Falle nur vorübergehend lösen. Durch die vorgesehenen Beschränkungen werden die heute auf diesen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge mit grösster Sicherheit an anderen Standorten parkiert werden, vorwiegend auf den Strassenparkplätzen und in den Quartieren.
5. Für die Bewirtschaftung der Parkplätze mittels Blauen oder Weissen Zonen und der Abgabe von Parkkarten an Anwohner/innen, sprechen folgende Argumente:
 - a) Der behördenverbindliche Richtplan Verkehr der Gemeinde Bolligen sieht im Massnahmenblatt D2 eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung vor.
 - b) Es widerspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung, dass ein Teil der Fahrzeughalter/innen unbeschränkt gratis auf öffentlichem Grund parkieren kann, während wohl die meisten Fahrzeughalter/innen ihre Fahrzeuge auf Parkplätzen abstellen, die sie entweder käuflich erworben oder gemietet haben.
 - c) Blaue oder Weisse Zonen für das kurzzeitige Parkieren und die Abgabe von Parkkarten für bestimmte Zonen sind auch in Stadt und Agglomeration Bern weit verbreitet. Somit wird die Einführung eines solchen Regimes zu keinen grösseren Problemen führen.
 - d) Die unerwünschte Parkierung durch Pendler aus anderen Gemeinden, die in unseren Nachbargemeinden oder in der Stadt arbeiten und in Bolligen von der Möglichkeit gratis zu parkieren Gebrauch machen, würde weitgehend wegfallen.
 - e) Die finanzielle Situation, in der sich Bolligen befindet, lässt es nicht mehr länger zu, die öffentlichen Parkplätze für die Dauerparkierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe von Parkkarten nebst den kostenpflichtigen P+R Anlagen bei der Station Bolligen und eventuell bei der Linde Habstetten wird für die Gemeinde einen willkommenen Gewinn abwerfen. Dies zeigt die Erfahrung anderer Gemeinden. So rechnet die Gemeinde Ittigen im laufenden Jahr mit einem jährlichen Reingewinn von rund Fr. 180'000.- aus der Parkplatzbewirtschaftung.

6. Beilagen zum Konzept für die Parkplatzbewirtschaftung

Beilage 2

Diese Tabelle wäre einfacher zu lesen, wenn die Strassenparkplätze in der gleichen Reihenfolge aufgeführt wären wie in Beilage 3.

Plan Nr. 64: Wenn es sich dabei um gelb markierte Parkplätze und somit um Kundenparkplätze handelt, gehen wir davon aus, dass das betreffende Gewerbe dafür eine Gebühr bezahlt.

Frage: wo sind die Gebühren für Parkplätze, die für bestimmte Gewerbebetriebe reserviert sind, geregelt?

Plan Nr 58: Wir gehen davon aus, dass für diese Parkplätze dieselbe Regelung gilt, wie für Nr. 64. Ist unsere Annahme richtig?

Beilage 3

Plan Nr. 2: Wir schlagen für das P+R Linde Habstetten die gleiche Regelung wie für die P+R Anlage Kleine Fellmatt vor. Es ist nicht ersichtlich, warum es hier möglich sein soll, während drei Stunden gratis zu parkieren. Die Kontrolle einer solchen Regelung wäre zudem sehr aufwändig.

Falls es darum geht, dass die Gäste des Restaurants Linde während drei Stunden gratis parkieren können, macht es mehr Sinn, eine Weisse Zone mit einer maximalen Parkzeit von 3 Std. einzuführen und auf die Installierung einer Parkuhr - auch im Sinne einer kostengünstigen Lösung - zu verzichten.

Plan Nr. 19, 21, 22, 26, 29: Wir erachten es als sinnvoller, wenn auch diese Parkplätze als Weisse Zonen bezeichnet werden. Eine Parkzeit von 3 oder 4 Stunden würde es ermöglichen, z.B. für Anlässe oder Schulbesuche in den betreffenden Schulen oder Kindergärten zu parkieren. Warum nicht gleich verfahren wie für Parkplätze Nr. 28 Primarschule Lutertal? Unterschiedliche Regelungen sind schwer verständlich und würden voraussichtlich zu unnötigen Diskussionen führen! Die unmarkierten Parkplätze (Plan Nr. 15, 19, 21, 22) sind zu markieren.

Plan Nr. 32: Auch hier schlagen wir eine Weisse Zone vor und den Verzicht auf eine Parkuhr, was wiederum kostensparend ist.

Plan Nr. 51 – 63: Auch für dies Strassenparkplätze schlagen wir grundsätzlich Weisse Zonen vor (3 oder 4 Stunden). Dies kommt Personen entgegen, die z.B. jemanden besuchen, im Dorf einkaufen oder anderen Tätigkeiten im Dorfe nachgehen. Auch für den Sportplatz betrachten wir eine solche Lösung als besser. Die heute noch unmarkierten Strassenparkplätze sind zu markieren, andernfalls ist eine Bewirtschaftung, bzw, Kontrolle nicht möglich!

Plan Nr. 64 – 66: Diese Strassenparkplätze sind vorwiegend für Leute vorgesehen, die im Dorf einkaufen. Die maximale Parkzeit von 1 Std. erachten wir deshalb als richtig. Wir schlagen vor, diese Parkplätze als Blaue Zone zu bezeichnen. Damit ist die maximale Parkzeit von 1 Std. gegeben. Um die Bewirtschaftung zu realisieren, müssen allerdings alle 18 Parkplätze an der Kistlerstrasse (Plan Nr. 66) markiert werden.

II. Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Zu einzelnen Artikeln des Parkplatzreglements nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 4

Wir schlagen vor, nur eine statt drei Parkzonen einzuführen. Dies vereinfacht die Bewirtschaftung und ist zudem benutzerfreundlicher. Sollte sich diese Lösung als ungeeignet erweisen, könnten später immer noch zusätzliche Parkzonen eingeführt werden.

Der Artikel ist entsprechend anzupassen

Art. 4, Abs 5

Die absolute Beschränkung der Abgabe von Parkkarten an Personen mit Wohnsitz in Bolligen sollte weggelassen werden. Es ist nämlich im Interesse der Gemeinde, dass die P+R Anlage gut ausgelastet ist, was heute nicht der Fall ist. Die Auslastung kann durch die Abgabestelle geregelt und optimiert werden, z.B. durch die Abgabe einer bestimmten Anzahl Parkkarten an Personen aus Krauchthal oder anderen Gemeinden der Region.

Parkkarten für Parkplätze auf Park + Ride-Anlagen (Art. 2 Bst. c) werden abgegeben an:

- Einwohnerinnen und Einwohner, welche die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen und in der Regel den Wohnsitz in Bolligen haben.

Art. 5

Wir schlagen vor, nur eine statt drei Parkzonen einzuführen (siehe Kommentar zu Art. 4).

Der Artikel ist entsprechend anzupassen

Art. 6, Abs 1

Der Minimalbetrag für Tageskarten sollte Fr. 4.- (und nicht Fr. 5.-) betragen. Dies weil die Tageskarte für die P+R Anlage kleine Fellmatt zur Zeit auch Fr. 4.- beträgt.

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- Die Gebühren für Besucherparkkarten (Tageskarten) betragen Fr. 4.00 bis Fr. 10.00 pro Tag.

Art. 6, Abs 3

Der Erlass der Parkgebühren für „Fahrzeuge ohne Schadstoffemissionen“ (Elektrofahrzeuge) ist nicht mehr angebracht. Es ist nämlich anzunehmen, dass in den nächsten Jahren die Anzahl der Elektrofahrzeuge stark zunehmen wird. Die Produktion der von diesen Fahrzeugen benötigten elektrischen Energie ist bekanntlich zunehmend mit Problemen belastet. Im Übrigen würde sich die Frage stellen, ob nicht auch für Hybridfahrzeuge die Parkgebühren erlassen werden sollten.

Wir beantragen deshalb, die Parkgebühr nur für die Fahrzeuge behinderter Personen sowie für die Dienst- und Piktettfahrzeuge der Gemeinde zu erlassen.

Art. 7

Wir beantragen, den zweiten Satz in diesem Artikel wie folgt zu erweitern:

„Sie können auch zur Förderung des umweltschonenden Verkehrs, insbesondere des Fussgänger- und des Fahrradverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.“

Art. 8

Titel: „**Ausführungsbestimmungen und Vollzug**“

Art. 8, Abs 2

„Er legt im Rahmen von Artikel 6 (nicht 5) fest, bezeichnet das Gebiet, das bewirtschaftet werden soll und ordnet das Verfahren an.“

Art. 8, Abs 3

Da der Gemeinderat nicht selber die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements ausüben wird, ist auf die „kann“ Formulierung zu verzichten:

Der Gemeinderat beauftragt ein Organ damit, die Aufsicht und

Art. 8, Abs 4

Wir schlagen vor in einem weiteren Absatz festzuhalten, dass der Gemeinderat für die Kontrollen „im Felde“ eine externe Firma beauftragen kann.

„Für die Kontrolle der Einhaltung der Ausführungsbestimmungen kann der Gemeinderat eine externe Bewachungsgesellschaft beauftragen“

Art. 9

Die Abgrenzung zwischen Absatz 1 und 2 ist nicht klar. Wir schlagen vor, dies zu vereinfachen und die Regelung der Bussen in einem Absatz zu regeln. Als Busse sollte einheitlich Fr. 1'000.- als Höchstbetrag festgelegt werden. (Vergleiche Regelung der Gemeinde Muri, Art. 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze).

III. Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement

Zur Verordnung nehmen wir summarisch wie folgt Stellung:

Wie oben bereits aufgeführt, betrachten wir es als zweckmässiger die Strassenparkplätze und die übrigen in Beilage 3 als Blaue Zonen bezeichneten Parkplätze als Weisse Zonen zu bezeichnen. Entsprechend sollte dies in verschiedenen Artikeln der Verordnung berücksichtigt und die entsprechenden Anpassungen gemacht werden.

Wie ebenfalls andernorts begründet (Art. 6, Abs 1 des Reglements), sollte der Minimalbetrag für Tageskarten Fr. 4.- betragen.

Auch ungünstig scheint es uns, dass die Monats- und Jahresgebühren für die P+R Anlagen Fr. 25.-/ 250.- betragen, für Parkkarten in den Parkzonen hingegen Fr. 30.- / 300.-. Einheitliche Tarife wären zweckmässiger. Es ist ja nicht erwünscht, dass Dauerparkierer Monats- oder Jahreskarten für die P+R Zone lösen, weil es dort billiger ist!

Als Bearbeitungsgebühren (Art. 9, Abs. 3) schlagen wir Fr. 20.- vor.

Anhang der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement: keine Bemerkungen.

Wir hoffen, dass die Anträge der SP Bolligen in das Reglement und vor allem in die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung einfließen. Dafür bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Thomas Zysset., Präsident SP Bolligen